

HOLZZÄUNE¹

1. Gefördert wird die Errichtung von Holzzäunen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendig sind und zur Aufwertung des traditionellen Landschaftsbildes beitragen.
2. Es wird nur der Neuholzanteil bezuschusst.
Bei nicht fachgerechter Ausführung der Arbeiten und fehlenden typischen Elementen werden 30% von der Förderung abgezogen.
3. Nicht gefördert werden:
 - a) Zäune auf Sockeln (Zementsockel) oder Mauern;
 - b) Zäune auf Metallsäulen, Metallführungen;
 - c) mit Holzschutzmitteln und anderweitig behandelte Zäune;
 - d) Zäune aus nicht heimischen Holzarten oder unter Verwendung von Bahnschwellen, Leitungsmasten sowie aus jeglicher Art von Kunststoff errichtet.

1) Bretterzaun

Beim genagelten Bretterzaun werden Bretter oder Schwarten an runde oder gespaltene Zaunpfosten aus Holz waagrecht oder schräg (Ultner Bretterzaun) aufgenagelt oder festgeschraubt. Die Mindestbreite der Bretter muss bei allen Bretterzauntypen mindestens 15 cm betragen. Der Teil der Zaunpfosten, der in die Erde geschlagen oder gegraben wird, muss angebrannt werden. Beide folgenden Zauntypen müssen mit mindestens 3 Brettern genagelt sein.

Typ a) Bretter waagrecht vernagelt



Beitrag <i>Pro Laufmeter</i>	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen werden 30% vom Beitrag abgezogen.
7,00 Euro	

Typ b) Ultner Bretterzaun – Bretter schräg vernagelt

Beim Ultner Bretterzaun wird zunächst ein Brett oder eine Schwarte am oberen Ende der senkrechten Holzpfosten festgenagelt. An diese Querlatte werden dann Bretter (Bild 1) oder Schwarten (Bild 2) schräg zum Boden hin mit Stahlnägeln befestigt.

¹ Abgeändert mit BLR vom 14.01.2025, Nr. 14 (Amtsblatt Nr. 4, Allg. Skt. vom 23.01.2025).



Bild 1: mit Brettern genagelt

Beitrag	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen werden 30% vom Beitrag abgezogen.
<i>Pro Laufmeter</i>	
7,00 Euro	



Bild 2: mit Schwarten genagelt

2) Stangenzaun

Typ a) Stangenzaun mit Holznägeln, „Zusteck'n“ und Weideband

Beim Stangenzaun werden die Stangen (mancherorts auch Latten genannt) zwischen Zaunpfostenpaaren waagrecht oder schräg zum Boden hin (Ultental, Bild 3) auf Holznägeln, Steinen oder Lattenresten als Abstandhalter oder direkt übereinander aufgelegt. Die Stangen/Latten wurden früher händisch entrindet, heute vielfach maschinell. Sie können genauso wie die hölzernen Zaunsäulen (Pfosten) bei genügender Stärke auch halbiert werden. Jener Teil der Zaunsäule, der in die Erde geschlagen wird, muss angebrannt werden. Der sogenannte „Zusteck'n“ ist der andere Teil der Zaunsäule, der dem in die Erde geschlagenen „zugesteckt“ wird. Die beiden Säulenteile werden am oberen Ende mit einem Zaunring aus Fichte, Lärche oder Weide (auch Weideband oder „Wid“ genannt) zu einer Säule verbunden. In die Säulen werden jeweils 3 - 4 (mancherorts auch 5 und mehr) kleine Löcher gebohrt, in die dann ca. 30 cm lange Holznägel geschlagen werden (Bild 4). Die Höhe des Zaunes darf 1,50 m nicht überschreiten.

Der „Zusteck'n“ ist in manchen Gegenden im Verhältnis zum tragenden Säulenteil deutlich dünner und länger (Regglberg, Bild 5). Der für den Vinschgau typische Lattenzaun hat demgegenüber zwei in etwa gleich dicke Zaunpfosten (Bild 6). Dort werden mancherorts keine Holznägel verwendet, sondern die Stangen/Latten werden ohne Abstandhalter übereinander zwischen die Säulen eingelegt (Bild 7).



Bild 3: für das Ultental typisch - Stangen schräg zum Boden



Bild 4: Stangenzaun mit Holznägeln und Weideband



Bild 5: Stangenzaun am Regglberg mit dünnerem und längerem „Zusteck'n“



Bild 6: typischer Stangenzaun im Vinschgau



Bild 7: Stangenzaun ohne Abstandhalter zwischen den Stangen

	Beitrag <i>pro Laufmeter</i>	
Ab 6 Stangen	15,00 Euro	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen (Holznägel, Weideband, angebrannte Säulen usw.) werden 30% vom Beitrag abgezogen.
Bei 5 Stangen	14,00 Euro	
Bei 4 Stangen	13,00 Euro	
Bei 3 Stangen	12,00 Euro	

Typ b) Stangenzaun genagelt

Die Säulen können bei genügender Stärke gespalten oder mit der Säge geteilt werden. Die Stangen/Latten können ebenfalls bei genügender Stärke halbiert werden. Sie werden entweder übereinander (Bild 9) oder stumpf zueinander (Bild 10) mit Nägeln oder Schrauben an der Säule befestigt.



Bild 8: Beispiel eines genagelten Stangenzauns im oberen Pustertal



Bild 9: Stangen übereinander befestigt



Bild 10: Stangen stumpf zueinander

	Beitrag <i>pro Laufmeter</i>	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen (angebrannte Säulen usw.) werden 30% vom Beitrag abgezogen.
Bei 5 Stangen	9,50 Euro	
Bei 4 Stangen	8,50 Euro	
Bei 3 Stangen	7,00 Euro	

Typ c) Sailzaun (mit gelochten Säulen)

Beim Sailzaun werden in die angebrannten, zugespitzten und runden Säulen (Holzstämmen mit ausreichendem Durchmesser) 3 - 4 Löcher ausgeschnitten, durch welche in entsprechender Anzahl die runden Stangen/Latten durchgezogen werden (Bild 11 und 12).



Bild 11: Sailzaun mit 4 Stangen/Latten



Bild 12: Sailzaun mit 3 Stangen/Latten

	Beitrag <i>pro Laufmeter</i>	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen (angebrannte Säulen usw.) werden 30% vom Beitrag abgezogen.
Bei 4 Stangen	13,00 Euro	
Bei 3 Stangen	12,00 Euro	

3) Speltenzaun

Beim geflochtenen Speltenzaun, auch als „Gert'nzaun" oder „Flochtzaun" bekannt, werden die in den Boden gerammten Spelten (senkrechte Zaunhölzer) mit Fichtenästen oder Weidebändern an die von Säulen getragenen Querlatten gebunden. Dabei werden verschiedene Flechtmuster angewandt (Bild 13 und 14). Die Spelten werden klassischerweise aus einem Lärchen- oder Kastanienstamm herausgespalten und sollten nach oben hin etwas zugespitzt werden (Bild 13). Sie können auch aus Brettern oder Schwarten sein (geschnittenes Holz, Bild 14). Die Säulen sind gelocht zum Einlegen der Querlatte (1 Loch pro Säule, Bild 15). Jener Teil der Pfosten oder beidseitig abgeflachten Säule, der in die Erde geschlagen oder gegraben wird, muss angebrannt werden. Die Höhe des Zaunes beträgt 1,50 - 1,70 m. Es werden lediglich Speltenzäune für die Einfriedung von „Bauerngärten“, „Wasser-Tschotten“ oder kleinflächigen Auslaufflächen gewährt.

Typ a) Geflochten, aus gespaltenem Lärchen- oder Kastanienholz



Bild 13: Klassischer Speltenzaun mit gespaltenen Hölzern und Kreuzflechtung

Beitrag	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen (gelochte, angebrannte Säulen usw.) werden 30% vom Beitrag abgezogen.
<i>Pro Laufmeter</i>	
28,00 Euro	

Typ b) Geflochten, aus geschnittenem Lärchen- oder Kastanienholz



Bild 14: Speltenzaun mit geschnittenen Hölzern und einfacher Flechtung

Beitrag	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen (gelochte, angebrannte Säulen usw.) werden 30% vom Beitrag abgezogen.
<i>Pro Laufmeter</i>	
21,00 Euro	



Bild 15: Speltenzaun und gelochte, angebrannte Säule

Typ c) Genagelt, aus geschnittenem Lärchen- oder Kastanienholz



Beitrag	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen (angebrannte Säulen usw.) werden 30% vom Beitrag abgezogen.
<i>Pro Laufmeter</i>	
11,00 Euro	

4) Ringzaun

Beim Ringzaun, der im Vinschgau und Ultental als Lattenzaun und in der Sterzinger Gegend als „Lick'nzaun“ bekannt ist, werden Spalthölzer oder Stangen/Latten von paarweise in den Boden gerammten Stecken gehalten, die miteinander durch 3 - 4 (mancherorts auch bis zu 7) geflochtenen Zauringen aus gebähten Fichtenästen verbunden sind. Die Zauringe werden zwischen dem Einlegeholz über die Steckenpaare geschoben, damit diese zusammengehalten werden.

Typ a) Ringzaun aus gespaltenem Holz



Beitrag	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen werden 30% vom Beitrag abgezogen.
<i>Pro Laufmeter</i>	
17,00 Euro	

Typ b) Ringzaun aus Rundstangen



Beitrag	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen werden 30% vom Beitrag abgezogen.
<i>Pro Laufmeter</i>	
13,00 Euro	

5) „Rangg’nzaun“

Beim „Rangg’nzaun“, der auch als Steck- oder Stangenzaun auf „Scharn“ bekannt ist, werden ca. 4 - 6 m lange „Rangg’n“ (Stangenhölzer/Latten; in der Regel 4 bis 6) auf einem Querverband aufgelegt. Der Querverband besteht aus 1,5 - 2 m langen, dünnen Stangen, Ästen oder „Kliebstücken“, die so in den Boden gerammt werden, dass sie jeweils eine „Schere“ bilden. Diese „Scharn“ oder Gabelstände werden in einem Abstand von 1,5 - 2 m errichtet. Sowohl Scharnstangen als auch die aufliegenden „Rangg’n“ können rund sein oder - bei genügender Stärke - gespalten bzw. halbiert werden. Der „Rangg’nzaun“ ist reine Handwerkskunst, er kommt ohne Nägel oder sonstige Befestigungselemente aus.

Zwei Bildbeispiele:



Beitrag	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen werden 30% vom Beitrag abgezogen.
<i>Pro Laufmeter</i>	
14,00 Euro	

6) Schrankzaun

Beim Schrankzaun, mancherorts auch Sarner „Bettl“-Zaun, Knüppel-, Schräg- oder Scharzaun genannt, handelt es sich um einen Weidezaun, der vorwiegend in Wald- und Almgebieten errichtet wird. Dies vor allem deshalb, weil er relativ schnell errichtet und wieder abgetragen werden kann, was besonders in lawinengefährdeten Gebieten von großem Vorteil ist.

Der Schrankzaun ist dem „Rangg'nzaun“ ähnlich und kommt wie dieser ohne Nägel oder sonstige Befestigungselemente aus. Ca. 1,5 - 2 m lange Steckenpaare werden so in den Boden geschlagen, dass sie eine Schere (im Volksmund „Schar“) bilden, in die dann ca. 1,5 - 2 m lange, gespaltene Stangen/Latten eingelegt werden. In manchen Gegenden werden auch runde Stangenhölzer von bis zu 4 m verwendet. In der Nähe von Wäldern werden als Einlegeholz auch Baumwipfel und Äste verwendet.

Typ a) Schrankzaun mit gespaltenem Holz



Beitrag	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen werden 30% vom Beitrag abgezogen.
<i>Pro Laufmeter</i>	
18,00 Euro	

Typ b) Schrankzaun mit Stangen oder Ästen



Beitrag	Bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen werden 30% vom Beitrag abgezogen.
<i>Pro Laufmeter</i>	
14,00 Euro	

SCHINDELDÄCHER²

Der Beitrag soll Mehrkosten ausgleichen, die bei Verwendung von althergebrachten Baustoffen aus dem Alpenraum gegenüber heute gebräuchlichen Baumaterialien entstehen. Gefördert wird nur der Neuholzanteil. Voraussetzung für die Förderung ist die Eindeckung des gesamten Daches.

1. Gefördert werden - nach einer entsprechenden fachlichen Bewertung seitens der Landesverwaltung - Schindeldächer für bereits bestehende und für neu zu errichtende Gebäude, die:
 - a) im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendig sind und zur Aufwertung des traditionellen Landschaftsbildes beitragen
oder
 - b) bereits bestehen und zur Aufwertung des traditionellen Landschaftsbildes beitragen und in der landschaftlichen Unterschutzstellung, im Ensembleschutzplan oder im Wiedergewinnungsplan als förderungswürdig angeführt sind.
2. Gefördert werden kann unter Beachtung von Punkt 1 die Eindeckung von:
 - a) Wohngebäuden,
 - b) Almhütten,
 - c) Ställen,
 - d) Stadeln,
 - e) Heuschupfen,
 - f) Holzschuppen,
 - g) Lagerräumen/Verarbeitungsräumen für landwirtschaftliche Produkte und Arbeitsgeräte,
 - h) landwirtschaftlichen Garagen.
3. Nicht gefördert werden:
 - a) Eindeckungen mit nicht heimischen Holzarten (Alerce, tropische Gehölze, sibirische Lärche usw.),
 - b) Eindeckungen von: Privatvillen, Ferienhäusern, Gastbetrieben, Gebäuden, die ausschließlich dem Urlaub auf dem Bauernhof dienen, z. B. Unterkünfte für Gäste, Schutzhütten, Reitställe, Kellereien, Gärtnereien, außer jene laut Absatz 1, Buchstabe b),
 - c) Schindeldächer, auf denen Photovoltaikpaneele oder thermische Sonnenkollektoren angebracht werden,
 - d) Schindeldächer mit Dachfenstern, Gauben und/oder anderen Öffnungen, sofern sie nicht bereits nachweislich vorhanden waren,²
 - e) Eindeckungen mit gehobelten Schindeln.
4. Verschalung und Dämmung:

Das Schindeldach als traditionelle alpine Dacheindeckungsart ist in beiden Ausformungen (Legschindeldach und genageltes Dach) ursprünglich fast ausnahmslos unverschalt, d.h. unmittelbar auf den Dachlatten verlegt worden.
(Informationen zur angemessenen Verschalung und Dämmung von Dächern siehe nachfolgenden Punkt 7).

² Abgeändert mit BLR vom 14.01.2025, Nr. 14 (Amtsblatt Nr. 4, Allg. Skt. vom 23.01.2025).

1) Scharschindeldach

Scharschindeln haben eine Länge von max. 40 cm und werden hauptsächlich auf steilen Kirchen- und Turmdächern, Kapellen und Bildstöcken angebracht. Nur bei Dächern mit einer Neigung von mehr als 30 Grad wird die Verwendung von Scharschindeln auch auf Haus- oder Stadeldächern gefördert. Die Scharschindeln werden zwei- oder dreilagig verlegt, haben eine Stärke von mindestens 15 mm, eine Breite von mindestens 8 cm und sind stets angenagelt.



Beitrag
<i>Pro m²</i>
60,00 Euro

2) Legschindeldach

Gespaltene Lärchenschindeln erlangen durch den Spaltvorgang, das sogenannte "Klieb'n", ihre besondere Widerstandsfähigkeit und Dauerhaftigkeit. Die Schindeln müssen eine Länge von 60 - 80 cm, eine Breite von mindestens 8 cm und eine Stärke von mindestens 15 - 20 mm aufweisen. Sie müssen dreilagig verlegt werden, und zwar so, dass jeweils 1/3 der Länge der Schindel dem Wetter ausgesetzt bleibt. Die Schindeln können mit Stahlnägeln oder mit steinbeschwerten Latten befestigt werden.

Hier handelt es sich um die traditionelle Dacheindeckung mit gespaltene Dachschindeln, mind. dreilagig verlegt, auf runden und/oder vierkantigen Latten über gesamter Dachfläche als Unterlage. Die Beschwerungslatten müssen mit örtlichen Steinen beschwert werden.

Dachrinnen sind in Holz auszuführen. Soweit logistisch möglich, sind sie aus einem einzigen Stamm in Lärche zu fertigen. Überlängen können bis zu einer Länge von 24 m aus zwei Teilen gefertigt werden.

An Stelle der Dachrinne kann evtl. ein Traufbrett in historischer Bauweise, mit Holznägeln befestigt, angebracht werden.

Die Stirnbretter müssen in Lärche gefertigt, am First gekreuzt und mit Holznägeln befestigt werden. Nicht zulässig sind: Dachfenster, Gauben und/oder andere Öffnungen, sofern sie nicht bereits nachweislich vorhanden waren.³

³ Abgeändert mit BLR vom 14.01.2025, Nr. 14 (Amtsblatt Nr. 4, Allg. Skt. vom 23.01.2025).



Beitrag
<i>Pro m²</i>
58,00 Euro

3) Halbschindeldach

Beim Halbschindeldach werden die Schindeln nicht aus dem Lärchenstock gespalten, sondern geschnitten. Die Schindeln müssen eine Länge von 80 - 100 cm, eine Breite von mindestens 8 cm und eine Stärke von mindestens 20 - 25 mm aufweisen und werden dreilagig verlegt. Sie werden in der Regel mit Stahlnägeln befestigt.



Beitrag
<i>Pro m²</i>
25,00 Euro

4) Bretterdach

Beim Bretterdach sind die Lärchenbretter 2 - 4 m lang, mindestens 8 cm breit und mindestens 20 - 25 mm stark. Die Bretter müssen zweilagig verlegt werden, wobei das Deckbrett jeweils nur 1/3 des darunter liegenden Brettes überlappt. Um ein besseres Abrinnen des Wassers zu gewährleisten, wird mancherorts in die Bretter eine kleine Fuge, die sogenannte „Nut“, eingekerbt.



Beitrag
<i>Pro m²</i>
9,00 Euro

5) Turgodach

Das Turgodach ist eine Mischform zwischen Bretterdach und Schindeldach und ist vorwiegend in den Ladinischen Tälern und im oberen Pustertal anzutreffen. Beim Turgodach werden in der Mitte des Daches 60 - 80 cm lange, mindestens 8 cm breite gespaltene Lärchenschindeln dreilagig verlegt. Außen herum werden 80 - 100 cm lange, geschnittene Lärchenbretter dreilagig verlegt.



Beitrag
<i>Pro m²</i>
58,00 Euro
Für die Schindeln

Beitrag
<i>Pro m²</i>
25,00 Euro
Für die Lärchenbretter

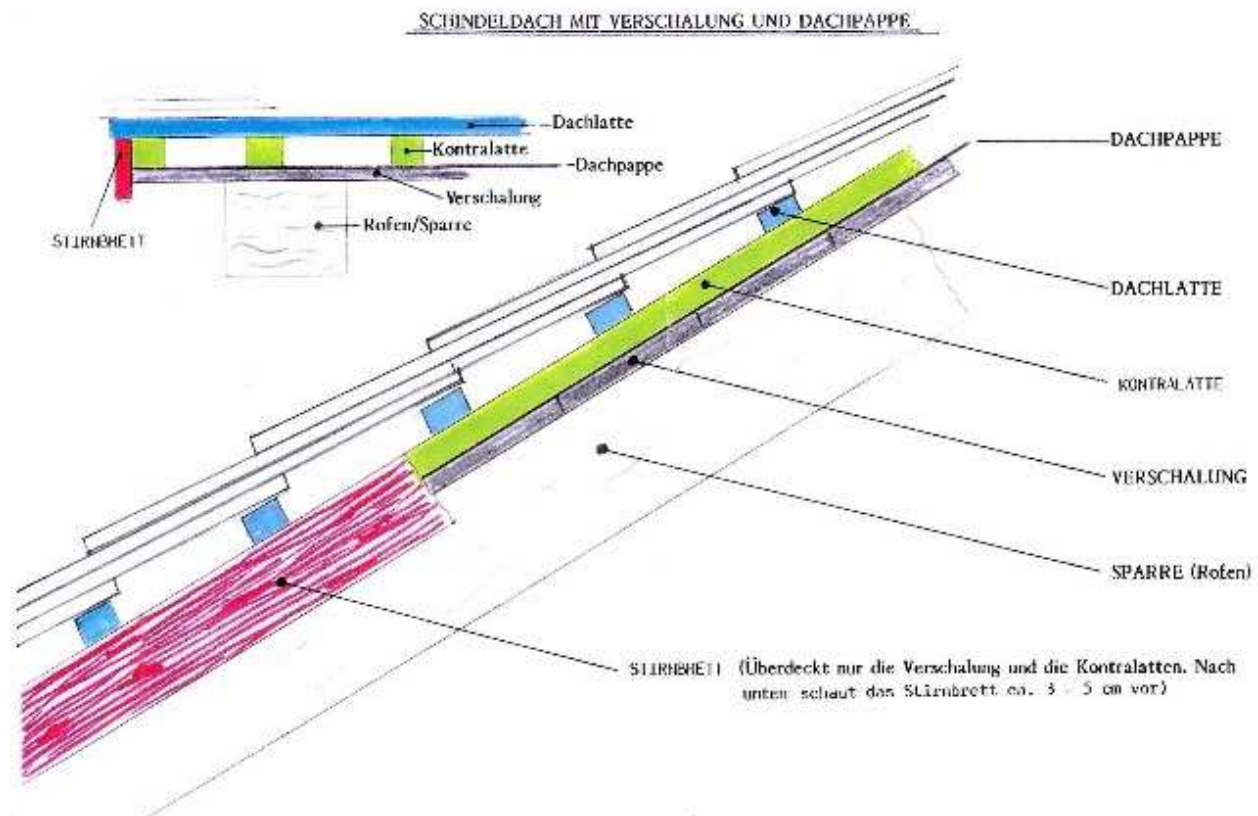
6) Dachrinne in Lärche



Beitrag
<i>Pro Laufmeter</i>
12,00 Euro

7) Verschalung / Dämmung

Im Falle der Verschalung der Dächer muss durch eine entsprechende „Konterlattung“ eine Unterlüftung der Schindeln von mindestens 8 cm gewährleistet werden (siehe nachstehende Skizze). Am First sollte die Wetterseite des Daches etwas überstehen und darunter ein Spalt offengelassen werden, durch den ausreichende Luft zirkulieren kann.



Die Dämmung ist zwischen und nicht auf den Rofen anzubringen, um die für ein Schindeldach besonders störende überdimensionale „Stärke“ des Daches zu vermeiden. Die Dämmung des Daches darf nur bis zur Mauerbank reichen.

Das nachträgliche Anbringen von Dachliegefenstern, Photovoltaikpaneelen oder thermische Sonnenkollektoren ist nicht zulässig und führt zum Widerruf der gewährten Förderung.

TROCKENMAUERN

Für die Errichtung neuer Trockenmauern oder die Sanierung bestehender Trockenmauern kann ein Beitrag von 50,00 Euro pro m² vertikale Sichtfläche gewährt werden. An der Basis der Trockenmauer muss die Mindestbreite 60 cm betragen.

Als Trockenmauer verstehen sich ausschließlich aus ortstypischen Natursteinen gemauerte Bauwerke. Zyklopenmauern fallen nicht in diese Kategorie. Die Sichtfläche der einzelnen Steine darf daher die für eine fachgerecht errichtete Trockenmauer angemessene Größe nicht überschreiten.

Werden größere Steine verwendet, welche die Charakteristik der Trockenmauer beeinträchtigen, wird der Beitrag um 30 % reduziert.

Zur Stabilisierung der Trockenmauern darf im Fundament Beton so verwendet werden, dass er nicht sichtbar ist. Die Hinterfüllung der Trockenmauer mit Beton führt zum Ausschluss des Beitragsgesuches. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Nicht gefördert werden Trockenmauern bei Hotel- und Freizeitanlagen sowie bei Privatvillen.

Im Nationalpark Stifserjoch kann eine in die Trockenmauer eingebaute Schwelle aus Lärchenholz zum Anbringen und Befestigen der Zaunsäule mit 15,00 Euro pro Stück gefördert werden.



WAALE

Für die ordentliche Instandhaltung von naturbelassenen Waalen kann ein Beitrag von 50% des anerkannten Kostenvoranschlages gewährt werden.



ZUFAHRTS- UND WANDERWEGE

Die ordentliche Instandhaltung von Zufahrtswegen innerhalb der Naturparke, die als Hauptwanderwege genutzt werden, können mit 30% der anerkannten veranschlagten Kosten gefördert werden. Der jeweilige Naturparkführungsausschuss entscheidet, für welche Wege Beiträge gewährt werden.

Im Nationalpark Stilfserjoch entscheidet der Führungsausschuss des Nationalparks Stilfserjoch, für welche Wege Beiträge gewährt werden.



Weitere förderwürdige Vorhaben/Objekte nur innerhalb des NATIONALPARKS STILFSERJOCH

ABTRAGUNG VON STACHEL- UND MASCHENDRAHT

Für die Abtragung von Stacheldraht und Maschendraht kann innerhalb des Nationalparks Stilfserjoch ein Höchstbeitrag von 1,10 Euro pro Laufmeter gewährt werden.

TRADITIONELLE HOLZTRÖGE aus Lärchenholz

Für die Neuerrichtung von traditionellen Holztrögen aus Lärchenholz mit mindestens 3 Metern Gesamtlänge kann innerhalb des Nationalparks Stilfserjoch ein Höchstbeitrag von 300,00 Euro pro Trog gewährt werden.



SCHWELLEN

Innerhalb des Nationalparks Stilfserjoch können Förderungen für "Schwellen" aus Lärchenholz, die für die Positionierung und Stabilität der Zaunpfosten notwendig sind in Verbindung mit einem Förderansuchen für die Errichtung eines neuen Holzzauns oder die Sanierung eines bestehenden Holzzauns anerkannt werden. Maximale Förderung: 15,00 Euro pro "Schwelle".

